

Rheingauer Anzeiger.

75. Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Teil



Kreis-Blatt

Fernsprech-Anschluß Nr. 9

des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Vierteljahrspreis:
(ohne Traggebühren.)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt M. 1.60.
ohne dasselbe M. 1.—

Durch die Post bezogen:
M. 1.60 mit und
M. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden

Einzige amtliche

Rüdesheimer Zeitung.

Anzeigenpreis:
die Kleinspaltige (1/4)
Beitrag 15 Pfg.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pfg.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/4) Beitrags 30 Pfg.

Nr. 146

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Dienstag, 14. Dezember

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Sischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1915.

Zweites Blatt.

(Fortsetzung der amtlichen Erlasse aus dem 1. Blatt.)

XVIII. Armee-Korps.
Stellv. General-Kommando.
Abt. III b. Tgb.-Nr. 24387/11505.
Betr.: Vertrieb von Gedenkblättern.

Verordnung.

Im Einvernehmen mit dem Gouverneur der
Festung Mainz bestimme ich auf Grund des § 9 b

des Gesetzes über den Belagerungszustand vom
4. Juni 1851 für den Bereich des XVIII. Armee-
korps mit Ausnahme des Befehlsbereiches der
Festung Coblenz:

1. Gewerblichen Vertrieben ist es verboten, zum
Zwecke der Anfertigung von Gedenkblättern für
im Felde stehende oder gefallene Kriegsteilnehmer
nach dem Truppenteil oder der näheren mili-
tärischen Bezeichnung des betreffenden Kriegsteil-
nehmers zu fragen, darauf bezügliche Mitteilungen
zu sammeln oder Bezeichnungen auf den Gedenk-

blättern zu vermerken.

2. Der Vertrieb von Gedenkblättern für im
Felde stehende oder gefallene Kriegsteilnehmer im
Hausierhandel ist verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis
zu einem Jahre bestraft.
Frankfurt, den 24. November 1915.

Der kommandierende General:
Freiherr v. Gall,
General der Infanterie.

Bekanntmachung.

betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die
Verordnung M. 325-7. 15. R. N. A. bzw. M. 325-7. 15. R. N. A.
beschlagnahmten Gegenstände vom 16. November 1915.

Nachstehende Verordnung wird auf Ersuchen des Königlich
Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit
dem Bemerkten, daß jede Übertretung, soweit nicht nach den all-
gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6*)
der Bundesratsverordnungen über die Sicherstellung von Kriegs-
bedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und vom 9.
Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing.
1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Bad-
stuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen-
und Speisekessel, Töpfe, Bruchtocher, Pfannen, Backformen,
Kasserollen, Kührer, Schüsseln, Rührer usw.);
2. Waschkessel, Türen an Waschlöfen und Waschmaschinen bzw.
Gerden;
3. Wannen — Warmwasserbäder, Behälter, Blasen, Schlan-
gen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler), alles in Koch-
maschinen und Gerden, soweit sie nicht zum Betrieb von Wasse-
einrichtungen oder Zentralheizungsanlagen dienen —; Wasser-
lasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinmetall*.)
1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Bad-
stuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen-
und Speisekessel, Töpfe, Bruchtocher, Servierplatten, Pfannen, Back-
formen, Kasserollen, Kührer, Schüsseln usw.);
2. Einzüge für Kocher, wie Kessel, Deckelkessel, Innent-
öpfe, nebst Deckeln an Kippöfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleisch-
einzüge usw., nebst Reinmetallarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verord-
nung, wenn sie mit einem Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.)
versehen sind.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.
Von der Verordnung werden betroffen:

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände heraus-
zugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu über-
bringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu
verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu-
widerhandelt.

*) In dieser Verordnung sind unter Reinmetall auch Legierung-
en mit einem Nickelgehalt von 90 v. H. und höher verstanden.

1. Haushaltungen.
2. Hauseigentümer.

3. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, ins-
besondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffee-
haus, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speise-
anstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und
dergleichen.

4. öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftliche usw.) und pri-
vate Heil-, Pflege- und Anstalten, Kliniken, Hospitäler,
Heime, Asylen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeits-
häuser und dergleichen.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit Kupfer, Messing oder Nickel überzogene
(z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände, die aus Eisen oder
einem anderen Metall als Kupfer, Messing oder Nickel hergestellt
sind.

Bestehen Zweifel, ob Gegenstände von der Verordnung betrof-
fen sind, oder wird für Gegenstände ein besonderer kunstgewerb-
licher oder kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, so kann eine
Befreiung von der Enteignung bewilligt werden. Die Befreiung
von der Enteignung ist auszusprechen, wenn ein kunstgewerblicher
oder kunstgeschichtlicher Wert der in Betracht kommenden Gegen-
stände durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist.
Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Ver-
ordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 5.

Eigentumsübertragung.

Das Eigentum an den von der Verordnung betroffenen Gegen-
ständen (§ 2), die bereits durch die Verordnung M. 325-7. 15.
R. N. A. vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt sind, wird auf den
Reichsmilitärfiskus übertragen werden. Die beauftragte Behörde
erläßt die diesbezüglichen Anordnungen und läßt sie dem Betroffe-
nen, d. h. dem Besitzer, zugehen. Das Eigentum geht über, sobald
die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteig-
neten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Be-
hörde zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befreiung zum
einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung
unberührt.

§ 6.

Ablieferung der enteigneten Gegenstände.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände
soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nach Weisung der beauf-
tragten Behörden bis zu den von diesen zu bestimmenden Zeit-
punkten an die zu errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu
bringen. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers
anzugeben; für diesen wird ein Ackerkennntnischein ausgestellt und
dem Ablieferer übergeben, wenn er sich mit den Uebernahmepreisen
einverstanden erklärt; anderenfalls wird ihm nur eine Quittung
ausgestellt (siehe § 7).

Der in dem Ackerkennntnischein angegebene Betrag wird an
den von den beauftragten Behörden bezeichneten Zahlstellen bezahlt
werden, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel
bestehen.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

§ 7.

Uebernahmepreise.

Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden
Uebernahmepreise angeboten und im Falle gütlicher Einigung als-
bald gezahlt.

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschläge ¹⁾	3,50	2,90	12,50
mit Beschlägen ¹⁾	2,70	2,00	10,40

88

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

509

§ 10.

§ 11.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Verantw. Schriftleitung: J. L. M e b, Rüdesheim.

zum
Verbrauch
in
Küchen-
und
Speise-
be-
trieben

1. Rücken-
und Bauch-
falten

Tablette (siehe Ser:
vierbretter)

Trinkbecher f. Rügen
und Speisebetriehe

Weinfühler	} jedoch nicht solche in oder für Privat- haus- haltungen
und	
Weinfühler-	
stände	